

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Lüneburg

Beschluss

6 B 27/19

In der Verwaltungsrechtssache

Herr:

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei im Roten Feld,
Feldstraße 2, 21335 Lüneburg - 21/19 -

gegen

den Landkreis [REDACTED]
vertreten durch den Landrat,
[REDACTED] - [REDACTED] - 2 -

– Antragsgegner –

wegen Ablehnung der Erteilung einer Arbeitserlaubnis,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg – 6. Kammer – am 22. Mai 2019 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller bis zur Entscheidung der Hauptsache (6 A 75/19) eine Beschäftigungserlaubnis zur Ausbildung als [REDACTED] bei der [REDACTED] () zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

2. Der Wert des Streitgegenstandes des Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird auf 2.500 EUR festgesetzt.
3. Dem Antragsteller wird für das Verfahren des ersten Rechtszuges ab Antragstellung unter Beiordnung der Rechtsanwältin Silke Jasper, Feldstr. 2, 21335 Lüneburg Prozesskostenhilfe bewilligt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke der Fortsetzung seiner Ausbildung zum [REDACTED] im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes.

Der am [REDACTED] 1994 geborene Antragsteller reiste am [REDACTED]. September 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED]. Oktober 2013 einen Asylantrag. Die maltesischen Behörden erklärten gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages. Der Antragsteller wurde am [REDACTED] 2013 persönlich beim Bundesamt angehört. Mit Bescheid vom [REDACTED] 2014 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Malta an. Hiergegen erhob der Antragsteller am [REDACTED] 2014 Klage und stellte einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, der mit Beschluss vom 28. Februar 2014 abgelehnt wurde. Eine für den [REDACTED] 2014 geplante Überstellung wurde aufgrund von Äußerungen von Suizidgeanken durch den Antragsteller nicht durchgeführt. Nach Ablauf der Überstellungsfrist wurde das gerichtliche Hauptsacheverfahren eingestellt.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2016 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Anerkennung als Flüchtling und Asylberechtigter sowie auf Gewährung subsidiären Schutzes ab. Es stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorlägen und drohte die Abschiebung an die Elfenbeinküste an. Zudem befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Hiergegen erhob der Antragsteller am [REDACTED] 2016 Klage.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2017 erteilte der Antragsgegner dem Antragsteller eine bis zum 31. Juli 2020 befristete Erlaubnis zur Ausbildung als Maler und Lackierer bei der

Nachdem die Klage gegen den ablehnenden Asylbescheid mit Urteil vom 14. Dezember 2017 abgewiesen und die Abschiebungsandrohung am 19. Februar 2018 rechtskräftig wurde, wies der Antragsgegner den Antragsteller mit Schreiben vom [REDACTED]. März 2018 auf seine Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung hin. Er forderte den Antragsteller auf, bis zum 20. April 2018 seiner Passpflicht nachzukommen und sich einen gültigen Pass, einen Passersatz oder andere Identitätspapiere (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Identitätskarte etc.) seines Heimatstaates zu beschaffen, zumindest deren bescheinigte Beantragung vorzulegen. Zudem wies der Antragsgegner darauf hin, dass ein Ausländer verpflichtet sei, bei der Klärung seiner Identität und Beschaffung seines Passersatzpapiers über die konsularische Vertretung des Heimatlandes mitzuwirken. Die Mitwirkungshandlung umfasse auch, dass der Ausländer bei der Botschaft seines Heimatstaates oder deren konsularische Vertretung persönlich vorspreche und sich auch der Mithilfe geeigneter Dritter, insbesondere Angehöriger, Freunde, Behörden im Heimatland zu bedienen sowie gegebenenfalls einen Vertrauensanwalt im Heimatland einzuschalten.

Der Antragsgegner stellte dem Antragsteller am [REDACTED]. März 2018 eine Duldung zur Ausübung einer Ausbildung bis zum [REDACTED]. Juli 2020 aus und wies darauf hin, dass er die Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung erfüllen müsse, damit die Ausbildungsuldung nicht widerrufen werde. Mit Schreiben vom [REDACTED] 2018 legte der Antragsteller einen Zwischenbericht über seine bisherigen Bemühungen bei der Beschaffung von Identitätspapieren sowie den diesbezüglichen Schriftverkehr vor. Darin führte der Antragsteller aus, dass er bis zu seinem fünften Lebensjahr in [REDACTED], im Distrikt [REDACTED] im Grenzgebiet zu [REDACTED], gelebt habe. Seine Mutter stamme aus der [REDACTED] und sein Vater aus [REDACTED]. Eine Stammesfehde habe zum Tode seines Vaters geführt. Seine Mutter habe ihn dann zu einer Bekannten nach [REDACTED] gebracht. An seine ersten fünf Lebensjahre könne er sich nicht erinnern. Seine Mutter sei verstorben. Seine Pflegemutter aus [REDACTED] kenne seine genauen Familienverhältnisse nicht. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen wandte sich der Antragsteller mit Hilfe seines Betreuers mit E-Mail vom [REDACTED] 2018 an die [REDACTED] Botschaft in Berlin und bat um einen Besuchstermin. Ihm wurde daraufhin mitgeteilt, dass er für die Beantragung eines [REDACTED] Passes eine Geburtsurkunde bräuchte. Auf weitere Nachfrage des Antragstellers, welche Angaben für die Ausstellung einer Geburtsurkunde benötigt würden, teilte ihm die Botschaft mit, dass die Geburtsurkunde bei dem Standesamt des Geburtsortes ausgestellt werden würde. Mit weiteren E-Mails vom [REDACTED]. und [REDACTED]. April 2018 wandte sich der Betreuer des Antragstellers erfolglos an die Botschaft und bat um Auskunft welche weiteren Schritte unternommen werden könnten, weil der Antragsteller seinen Geburtsort

nicht kenne. Zudem wandte sich der Betreuer des Antragstellers an den DITIB Landesverband Niedersachsen des Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (E-Mail vom 18. April 2018 und Brief vom 2. Mai 2018) sowie den Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura Niedersachsen – E-Mail vom 23. April 2018) und bat um Mithilfe bei der Beschaffung eines Geburtsnachweises. Zudem überreichte der Antragsteller einen fachärztlichen Befundbericht vom [REDACTED] 2018 aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller an einer posttraumatischen Belastungsstörung und Depressionen leide.

Mit Schreiben vom 1. August 2018 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner den aktuellen Stand seiner Bemühungen mit. Nachdem er von der [REDACTED] Botschaft keine Rückmeldung erhalten habe, habe er die Absicht dort persönlich vorzusprechen. Nach Auskunft von Herrn [REDACTED] der AWO gebe es eventuell nur ein Standesamt in der Hauptstadt [REDACTED] für den Bezirk [REDACTED]. Die Dienste eines [REDACTED] Rechtsanwalts könne er nicht in Anspruch nehmen, weil er die Namen seiner Eltern nicht kenne. Seine Pflegemutter könne ihm keine Auskünfte geben, weil sie einen Schlaganfall erlitten habe und nicht sprechen könne. Er versuche zu ihren beiden Töchtern Kontakt aufzunehmen. Der Landesverband der Muslime habe ihn an die [REDACTED] Botschaft verwiesen. Ihm gingen die Ideen aus und bat um Mithilfe des Antragsgegners. Mit Schreiben vom 25. Oktober teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass seine Ausbildungserlaubnis aufgrund der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung unwirksam sei und stellte ihm eine neue Ausbildungserlaubnis bis zum [REDACTED]. November 2018 aus. Zudem teilte der dem Antragsteller mit, dass er seinen Mitwirkungspflichten bislang nicht ausreichend nachgekommen sei und forderte ihn erneut auf, Identitätsdokumente und Nachweise über seine Bemühungen vorzulegen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19. November 2018 reichte Antragsteller eine aktuelle Übersicht über seine Bemühungen ein. Seine Pflegemutter sei am 9. Oktober 2018 an den Folgen eines Schlaganfalles gestorben. Die beiden Töchter könnten laut diverser telefonischer Nachfragen keine Auskunft über die Geburt, den Geburtsort und den Namen der Eltern des Antragstellers geben. Ein schriftlicher Nachweis der beiden Töchter sei schwierig zu bekommen, weil sie nicht schreiben könnten und ein Schreibkundiger ihre Angaben aufnehmen müsste und diese dann übersetzt werden müssten. Dieser Aufwand sei aus Kostengründen nicht gerechtfertigt, weil die beiden Töchter keine Angaben machen könnten. Ausweislich der überreichten Unterlagen wandte sich der Antragsteller mit Schreiben vom 5., 15. und 26. Oktober 2018 erneut erfolglos an die ivorische Botschaft. Auf telefonische Nachfrage habe sein Betreuer die Auskunft erhalten, dass eine Geburtsurkunde nur das Standesamt im Land ausstellen könne. Ob es in dem Distrikt [REDACTED] nur ein Standesamt in [REDACTED] gebe, habe er nicht klären können. Er

habe keine Verbindungen mehr in [REDACTED], weshalb keine Möglichkeit bestehe über Familienangehörige oder Freunde Nachforschungen in [REDACTED] zu betreiben. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts in [REDACTED] würde, ohne die Angabe der Namen seiner Eltern, keine Aussicht auf Erfolg haben und sei zu kostspielig. Zudem sei nicht sicher, ob seine Geburt registriert worden sei. Der Antragsteller wandte sich mit Schreiben vom 16. Januar 2019 erneut an den Antragsgegner, überreichte eine aktuelle Übersicht über seine Bemühungen und teilte mit, dass seine damalige Rechtsanwältin Kontakt zu dem Distrikt [REDACTED] in [REDACTED] aufgenommen habe.

Mit Schreiben vom [REDACTED]. Januar 2019 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller seine Absicht mit, die Duldung zur Ausübung einer Berufsausbildung zu widerrufen und gab dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum [REDACTED] Februar 2019.

Mit Bescheid vom [REDACTED]. Januar 2019 lehnte der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausbildung als [REDACTED] ab. Zur Begründung führte er aus, dass der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung eines Identitätsnachweises nicht ausreichend nachgekommen sei.

Mit Schreiben vom [REDACTED]. Januar 2019 und [REDACTED] Februar 2019 wandte sich der Antragsteller erneut an den Antragsgegner und teilte mit, dass seine damalige Prozessbevollmächtigte noch keine Antwort von der Distriktverwaltung [REDACTED] erhalten habe. Das Honorar eines [REDACTED]n Rechtsanwalts könne er nicht bezahlen. Er bat um Aussage des Antragsgegners, welche Schritte er weiter unternehmen könne. Am [REDACTED]. Februar 2019 fand ein persönliches Gespräch statt. Dabei stellte sich heraus, dass der Antragsteller möglicherweise auch die [REDACTED] Staatsangehörigkeit besitze.

Mit Bescheid vom [REDACTED]. Februar 2019 widerrief der Antragsgegner die am [REDACTED]. März 2018 ausgestellte Duldung zur Ausübung einer Berufsausübung. Zur Begründung führte er aus, dass der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung seiner Identität nicht ausreichend nachgekommen sei. Zudem habe der Antragsteller widersprüchliche Angaben gemacht. In der persönlichen Anhörung beim Bundesamt habe er angegeben, im Jahr 2010 [REDACTED] verlassen zu haben und in Deutschland noch Kontakt zu seiner Mutter in [REDACTED] gehabt zu haben.

Ausweislich einer Bescheinigung des Honorarkonsulats der Republik [REDACTED] habe der Antragsteller am [REDACTED]. Februar 2019 dort vorgesprochen, um festzustellen, welche Möglichkeiten bestünden, um weitere Informationen über seine Kindheit in [REDACTED] herauszufinden. Es sei festgestellt worden, dass es nur wenige vorstellbare Wege gebe. Die Datenbestände über die Einwohner des Landes seien nicht vollständig und Daten über

Menschen zu gewinnen, die vor vielen Jahren lebten, sei beinahe aussichtslos. Es würde nun ein Teil des Schriftverkehrs über den Antragsteller ins Englische übersetzt und an die Botschaft der [REDACTED] in Berlin weitergeleitet, um festzustellen, ob der Antragsteller [REDACTED] Staatsangehöriger ist.

Gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis vom [REDACTED]. Januar 2019 hat der Kläger am [REDACTED]. Februar 2019 Klage (Az.: 6 A 75/19) erhoben und am [REDACTED]. März 2019 den streitgegenständlichen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Er trägt zur Begründung vor, dass er seinen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung ausreichend nachgekommen sei. Der Antragsgegner habe nicht mitgeteilt, welche konkreten Mitwirkungshandlungen er von ihm erwarte. Auch würden Ausländer in der Regel kaum oder gar keine Unterstützung durch [REDACTED] bei der Klärung ihrer Identität erfahren. Für die Beantragung einer Geburtsurkunde fehlten ihm Zeugen aus seinem Geburtsort in [REDACTED]. Erinnerungen an seine leiblichen Eltern habe er nicht. Die vom Antragsgegner angeführten Widersprüche ließen sich ohne Weiteres aufklären. Er sei bis zum Jahr 2017 davon ausgegangen, dass die Familie, mit der er bis 2010 in [REDACTED] gelebt habe, seine leibliche Familie sei. Deshalb habe er seine Pflegemutter als seine Mutter bezeichnet. In der gerichtlichen Entscheidung sei versehentlich angegeben worden, dass er erst im Jahr 2010 nach [REDACTED] gekommen sei. Eine Rüge sei aufgrund des damaligen Prozessbevollmächtigten nicht erfolgt. Zudem leide er an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die erhebliche Auswirkungen auf seine Gedächtnis- und Erinnerungsleistung habe. Hierzu überreichte er eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung vom [REDACTED] 2019.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die Fortsetzung seiner Berufsausbildung im Land Niedersachsen durch Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, hilfsweise Ermessensduldung, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu ermöglichen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzuweisen.

Zur Begründung verweist er zunächst auf seine Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid und trägt ergänzend vor, dass der Antragsteller Bemühungen in seinem Heimatland über seine Familie oder Dritte Identitätsnachweise zu besorgen, nur in geringem Umfang dargelegt habe. Er habe trotz telefonischen Kontakts mit seiner Pflegefamilie sie nicht gebeten, ihm entsprechende Unterlagen, wie z.B. eine Meldebescheini-

gung, nach Deutschland zu schicken. Es sei – insbesondere im Kontext der widersprüchlichen Angaben – nicht glaubhaft, dass der Antragsteller weder seinen Geburtsort, noch den Namen seiner Eltern benennen könne. Zudem habe er widersprüchliche Angaben zu dem Einreisedatum nach [REDACTED] sowie zu dem Todeszeitpunkt seines Vaters gemacht. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller über seine Staatsangehörigkeit täusche. Es bestehe die Möglichkeit, eine Geburtsurkunde beim Personenstandesamt in [REDACTED] zu beantragen, wenn ein Elternteil aus [REDACTED] stamme. Zudem habe sich die Geschichte des Antragstellers, dass sein Vater bei einer Stammesfehde verstorben sei, im Rahmen einer Prüfung durch eine informell beauftragte Person der AWO als falsch herausgestellt. Insoweit erfülle der Antragsteller bereits die Grundvoraussetzung einer Identitätsaufklärung, dass er zutreffende Angaben über seine Identität mache, nicht.

Gegen den Widerruf der Ausbildungsduldung hat der Antragsteller am [REDACTED] März 2019 Klage erhoben (Az.: 6 A 104/19) und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Az.: 6 B 28/19) gestellt. Mit Schreiben vom [REDACTED]. März 2019 hat der Antragsgegner dem Antragsteller die Durchführung der Ausbildung bis zum [REDACTED]. Juli 2019 erlaubt.

Der Antragsteller hat ein Schreiben des Honorarkonsulats der [REDACTED] vom [REDACTED]. März 2019 überreicht, aus dem sich ergibt, dass der Fall des Antragstellers in der Botschaft in Berlin erörtert wurde. Eine Meldebescheinigung würde in ländlichen Gebieten in [REDACTED] nicht erteilt und es gebe entsprechende Register nur in großen Städten. Um ghanaische Identitätsdokumente zu erlangen, müsse eine eidesstaatliche Erklärung von Verwandten vor einem „High Court“ abgegeben werden. Der Antragsteller habe alle in seiner Lage sinnvollen Schritte bereits getan habe. Die verfügbaren Informationen reichten nicht aus, um eine eidesstattliche Erklärung in der vorgeschriebenen Form einzuholen und sie seien zu wenig um aus vorhandenen Datenbanken hilfreiche Informationen zu bekommen. Der Antragsteller sei nach ghanaischem Recht kein [REDACTED] Staatsbürger, sondern vielmehr staatenlos.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie des Bundesamtes verwiesen.

II.

Die Anträge des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (dazu unter 1.) sowie auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (dazu unter 2.) haben Erfolg.

1. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist zulässig und begründet. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Der Antragsteller hat gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO die besondere Dringlichkeit der Anordnung (Anordnungsgrund) und das Bestehen des zu sichernden materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen. Nur wenn das Vorliegen beider Voraussetzungen dargetan und glaubhaft gemacht worden ist, kann eine einstweilige Anordnung ergehen. Maßgeblich für die Beurteilung der Voraussetzungen ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund (dazu unter a.) sowie einen Anordnungsanspruch (dazu unter b.) glaubhaft gemacht.

a. Der Kläger hat die besondere Dringlichkeit der Anordnung glaubhaft gemacht. Er hat hinreichend dargelegt, dass ein Abwarten bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren die Möglichkeit der Fortführung seiner Ausbildung gefährden würde. Es besteht die Gefahr, dass sein Ausbildungsbetrieb seine Ausbildungsstelle nicht für ihn freihalten wird, wenn die Unterbrechung der Ausbildung eine ungewisse Zeit bis zur Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens fortdauert und er daher seinen Ausbildungsplatz verlieren würde. Dem steht auch die mit Schreiben vom 13. März 2019 vorläufige Gestattung der Durchführung der Ausbildung bis zum 31. Juli 2019 nicht entgegen, weil das Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein wird.

b. Der Antragsteller hat auch das Bestehen des zu sichernden materiellen Anspruchs, mithin einen Anordnungsanspruch, glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung einen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, nachdem das Asylverfahren des Antragstellers rechtskräftig abgeschlossen ist, ist § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV) vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499). Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG kann einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Eine solche Ausnahme regelt § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV, nach der die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Berufs-

ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis steht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG grundsätzlich im Ermessen der Ausländerbehörde. Das Ermessen ist für Personen mit Duldung auf Null reduziert, wenn der Ausländer einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG hat (Bayersicher VGH, Beschl. v. 9.5.2019 - 10 CE 18/738 -, juris Rn. 3; Hessischer VGH, Beschl. v. 15.2.2018 - 3 B 2137/17 - juris Rn. 12; Hamburgisches OVG, Beschl. v. 5.9.2017 - 1 Bs 175/17 - juris Rn. 25 m.w.N.). Nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung, sodass das Ermessen des Antragsgegners auf Null reduziert ist. Bei dem von dem Antragsteller mit der Berufsausbildung gemäß bei der Handelskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade registrierten Ausbildungsvertrag vom [REDACTED] 2017 angestrebten Beruf des [REDACTED] handelt es sich um einen staatlich anerkannten qualifizierten Ausbildungsberuf (vgl. § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung im [REDACTED] vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. [REDACTED]) mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV). Auch stehen keine konkreten Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers im Bundesgebiet bevor. Der Antragsgegner hat über die Erteilung der befristeten Duldung hinaus weder konkrete Maßnahmen für die Abschiebung angeordnet, noch vorbereitende Schritte eingeleitet.

Zudem steht der Erteilung einer Ausbildungsduldung für den Antragsteller auch das absolute Erwerbstätigkeitsverbot gemäß § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AufenthG nicht entgegen. Nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Zu vertreten im Sinne von § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG hat der Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Neben den in § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG beispielhaft aufgeführten Fällen der Täuschung und Falschangaben ist auch in der unzureichenden Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung grund-

sätzlich ein Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zu sehen (Bayerischer VGH, Beschl. v. 31.7.2017 - 19 CE 17/1032 -, juris Rn. 18). Aus § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ergibt sich für den Ausländer eine Mitwirkungs- und Initiativpflicht. Dies bedeutet, dass er an allen zumutbaren Handlungen mitwirken muss, die die Behörde von ihm verlangt. Er ist gehalten, die von ihm konkret geforderten Schritte zu unternehmen sowie konstruktiv die ihm aufgezeigten Aktivitäten zu entwickeln. Daneben hat er eigenständig die Initiative zu ergreifen, um nach Möglichkeiten zu suchen, bestehende Ausreisehindernisse zu beseitigen. Zu den denkbaren Pflichten gehört auch die Beschaffung von Identitätsnachweisen im Heimatland über Dritte.

Wenngleich dem Ausländer eine Initiativpflicht obliegt, hat die zuständige Behörde eine Hinweis- und Anstoßpflicht. Sie hat den Ausländer auf seine Pflichten hinzuweisen (§ 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) und diese konkret gegenüber dem Ausländer zu aktualisieren, um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können (BVerwG, Urt. v. 26.10.2010 - 1 C 18.09 -, juris Rn. 17; Bayerischer VGH, Beschl. v. 7.5.2018 - 10 CE 18/464 -, juris Rn. 11 und Beschl. v. 22.1.2018 - 19 CE 18/51 -, juris Rn. 25). Sie ist gehalten, von sich aus das Verfahren weiter zu betreiben und auf weitere, dem Antragsteller gegebenenfalls nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese mit ihm zu erörtern (Bayerischer VGH, Urt. v. 14.3.2012 - 10 B 10/109 -, juris Rn. 34). Insoweit ist die Behörde gehalten, konkret zu bezeichnen, was genau in welchem Umfang vom Ausländer erwartet wird, wenn sich ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss. Die Behörde ist regelmäßig angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und Sachnähe besser in der Lage, die bestehenden Möglichkeiten zu erkennen und die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 3.12.2008 - 13 S 2483/07 -, juris Rn. 32). Unter Berücksichtigung der genannten Regelbeispiele in § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG muss eine mangelnde Mitwirkung ein gewisses Gewicht erreichen, so dass es gerechtfertigt erscheint, sie aktivem Handeln gleichzustellen (BVerwG, Urt. v. 26.10.2010 - 1 C 18.09 -, juris Rn. 17).

Insoweit hat zunächst der Ausländer darzulegen, dass er seinen Pflichten in ausreichender und zumutbarer Weise nachgekommen ist. Erst wenn er die aufgezeigten (üblichen) Mitwirkungshandlungen und Obliegenheiten erfüllt hat, trägt die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast dafür, welche konkreten weiteren und nicht von vornherein aussichtslosen Mitwirkungshandlungen der Betroffene zur Beseitigung des Ausreisehindernisses noch unternehmen kann (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 9.4.2019 - 11 S 2868/18 -, juris Rn. 9).

Nach Maßgabe dessen hat der Antragsteller seiner Initiativpflicht bei der Aufklärung seiner Identität genüge getan. Er hat gemeinsam mit seinem Betreuer eigenständig die Initiative ergriffen und die [REDACTED] Botschaft um Mithilfe gebeten. Nachdem diese ihm mitteilte, dass er für die Beantragung eines [REDACTED] Passes eine Geburtsurkunde bräuchte, fragte er weiter nach, welche Angaben hierfür erforderlich seien. Zudem wandte er sich mehrmals an die [REDACTED] Botschaft und bat um Auskunft, welche weiteren Schritte er unternehmen könne, weil er seinen Geburtsort nicht kenne. Um einen Geburtsnachweis zu erhalten wandte er sich zudem erfolglos an den DITIB Landesverband Niedersachsen sowie an den Landesverband der Muslime in Niedersachsen. Hierzu legte er den entsprechenden E-Mailverkehr vor. Sodann wandte sich der Antragsteller auch an die AWO. Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes in seinem Heimatland lehnte er ab, weil er den Namen seiner Eltern nicht kenne und deshalb keine hohen Erfolgsaussichten bestünden. Zudem würde die Beauftragung ungewisse Kosten verursachen, die er nicht tragen könne. Auch sei nicht sicher, ob seine Geburt überhaupt registriert worden sei. Er wandte sich darüber hinaus telefonisch an die beiden Töchter seiner Pflegemutter und erläuterte dem Antragsgegner, warum er darüber keinen schriftlichen Nachweis habe. Auch seine damalige Rechtsanwältin wandte sich an den Distrikt [REDACTED] in [REDACTED]. Zuletzt wandte sich der Antragsteller an das Honorarkonsulat der [REDACTED], das bestätigte, dass keine zuverlässigen Daten aus den vorhandenen Registern gewonnen werden könnten und es eines Zeugen im Heimatland bedürfte, um Identitätsdokumente zu erhalten. Insoweit hat der Antragsteller zunächst eigeninitiativ nach Möglichkeiten gesucht, um seine Identität aufzuklären und hat diese Bemühungen dem Antragsgegner unter Vorlage des entsprechenden Schriftverkehrs stets mitgeteilt.

Auch der Antragsgegner ist seiner Hinweispflicht zunächst insoweit nachgekommen, als er den Antragsteller mit ersten Schreiben vom [REDACTED]. März 2018 auf die generellen Pflichten eines Ausländers bei der Mitwirkung der Identitätsbeschaffung hinwies. Diese Pflichten hat der Antragsgegner im weiteren Verlauf jedoch im Hinblick auf die persönliche Situation des Antragstellers nicht aktualisiert. Er hat dem Antragsteller keine weiteren, konkret von ihm zu ergreifenden weiteren Schritte aufgezeigt. Insbesondere erfolgte auch, nachdem sich der Antragsteller mit Schreiben vom 1. August 2018 aktiv an den Antragsgegner wandte und um Hinweise bat, welche weiteren Schritte er unternehmen könne, keine Reaktion des Antragsgegners. Er wies den Antragsteller mit weiteren Schreiben nur allgemein auf seine Mitwirkungspflicht hin und teilte ihm mit, dass er diese nicht erfüllt habe. Es wäre in dieser Situation Sache des Antragsgegners gewesen, konkret zu benennen, welche weiteren Mitwirkungshandlungen oder Belege für den Nachweis der Bemühungen er vom Antragsteller erwartet. Soweit der Antragsgegner beanstandet, dass

der Antragsteller seine Bemühungen über seine Familie oder Dritte in seinem Heimatland Identitätsnachweise zu erlangen nur in geringem Umfang nachgekommen sei und auch keine Belege über den Kontakt mit seinen Schwestern vorgelegt habe, wäre es an ihm gelegen, dem Antragsteller gegenüber konkret zu bezeichnen, wofür er Belege verlangt.

Auch die vom Antragsgegner beanstandeten widersprüchlichen Angaben des Antragstellers im Hinblick auf den Einreisezeitpunkt nach [REDACTED] sowie zu dem letzten Kontakt zu seiner Mutter, hat der Antragsteller schlüssig aufgeklärt. Der Vortrag des Antragstellers, dass er erst im Jahr 2017 erfahren habe, dass es sich bei seiner in [REDACTED] lebenden Familie nicht um seine leibliche Familie handele und er deshalb seine Pflegemutter als Mutter bezeichnet habe, ist für das Gericht nachvollziehbar. Im Hinblick auf die pauschale Aussage der Mitarbeiterin der AWO, dass eine informell beauftragte Person zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Geschichte des Antragstellers, dass sein Vater bei einer Stammesfehde verstorben sei, falsch sei, reicht diese Information ebenfalls nicht aus, um die Versagung der Beschäftigungserlaubnis bzw. der Ausbildungsduldung zu rechtfertigen. Hierzu liegen keine weiteren Informationen vor, welche Schritte diese informelle Person eingeleitet hat und worauf sie ihre Aussage stützt.

2. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist stattzugeben. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, nur dann Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen vor. Dem Verfahren des Antragstellers kommt aus den vorstehenden Gründen auch nach der im Prozesskostenhilfungsverfahren nur vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Zwecks der Prozesskostenhilfebewilligung die erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht zu (vgl. zu im Hauptsacheverfahren einerseits und im Prozesskostenhilfungsverfahren andererseits anzulegenden unterschiedlichen Maßstäben: BVerfG, Beschl. v. 8.7.2016 - 2 BvR 2231/13 -, juris Rn. 10 ff. m.w.N.).

3. Die Kostenentscheidung in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 2 GKG unter Berücksichtigung der Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Juli 2013 (NordÖR 2014, 11). Der Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist für die Beteiligten unanfechtbar (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss zu 1. ist die Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg.

Pump

Franz

Zickert